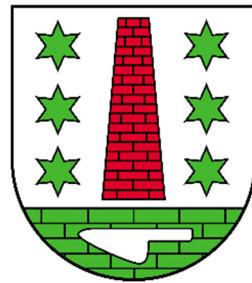


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



14. Jahrgang

Leuna, den 03. April 2023

Nummer 12

Inhalt

Seite

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 7. April 2023 bis 10. April 2023 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschitz | 1 |
| 2. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna | 5 |

1.

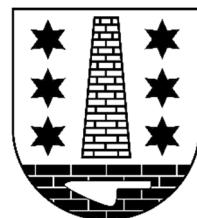
Bekanntmachung:

Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

**Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit
Auswirkung auf den öffentlichen Raum im Zeitraum vom 7. April
2023 bis 10. April 2023 im Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237
Leuna OT Günthersdorf und Kötschitz**

Stadt Leuna

Der Bürgermeister



Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

B E K A N N T M A C H U N G

An alle Personen, die sich im Zeitraum vom 7. April 2023 bis 10. April 2023 im Bereich des Gewerbegebietes „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und OT Kötschitz aufhalten und an der nicht genehmigten Veranstaltung teilnehmen wollen.

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt**

**Untersagung von Veranstaltungen auf privaten Gelände mit Auswirkung auf den
öffentlichen Raum im Zeitraum vom 7. April 2023 bis 10. April 2023 im
Gewerbegebiet „Saalepark“ in 06237 Leuna OT Günthersdorf und Kötschitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Veranstaltung „Tuningtreffen“ oder ähnlicher nicht genehmigter Veranstaltungen im Gewerbegebiet „Saalepark“ trifft die Stadt Leuna als zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Veranstaltungen auf dem Privatgelände im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden im Zeitraum vom 7. April 2023 bis 10. April 2023 untersagt.

2. Von diesem Verbot umfasst sind insbesondere das Zur-Schau-Stellen von Fahrzeugen sowie die unerlaubte Benutzung des Privatgeländes im Gewerbegebiet „Saalepark“ mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, Musikdarbietungen und der Ausschank alkoholischer Getränke ohne Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA 2016, S. 386, ber. S. 443), in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage

§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung.

II.

Für den Fall, dass der Untersagung unter Nr. 1 und 2 zuwidergehandelt wird, drohen wir die Anwendung von unmittelbaren Zwang an.

Rechtsgrundlage

§ 53, 54 und 58 SOG LSA

III.

Für die Umsetzung der unter Nr. 1 und 2 getroffenen Festlegungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 699), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt

gemacht, da der Adressatenkreis nicht abschließend bestimmt werden kann und daher die Bekanntgabe an alle Beteiligte untnlich ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Leuna in der Ausgabe vom 3. April 2023. Somit gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgemacht.

Begründung:

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Am 1. April 2017 und am 8. April 2017 wurde im Gewerbegebiet „Saalepark“ auf dem Privatgelände mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum, eine Veranstaltung ohne erforderliche Erlaubnis durchgeführt, die zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geführt hat. Durch das verstärkte Verkehrsaufkommen und die große Anzahl von Zuschauern kommt es zu Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer bei der Zu- bzw. Abfahrt von dem Gewerbegebiet. Auch war eine ungehinderte Zufahrt von Rettungskräften in das Gebiet nicht mehr möglich. Im Jahr 2018 wurden wir durch das Centermanagement von nova eventis über eine SMS informiert, die ein illegales Autotreffen am Wochenende vom 20. April 2018 bis 22. April 2018 zum Gegenstand hat. Die Veranstaltung fand letztlich nicht statt. Im IV. Quartal 2019 gab es bei der Stadt Leuna eine Anfrage zur Durchführung einer solchen Veranstaltung. Demnach besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass auch ohne eine Genehmigung in diesem Jahr eine ähnliche Veranstaltung im Zeitraum vom 7. April 2023 bis 10. April 2023 vorgesehen ist.

Verantwortliche Personen für die Veranstaltung waren nicht zu ermitteln. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Sperrung wurde nicht beantragt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Sicherheitsbehörde diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

Durch die nicht genehmigte Veranstaltung werden, wie dargestellt, Grundrechte Anderer in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt und Ordnungsstörungen verwirklicht. Um dies zu verhindern, werden diese untersagt. Durch die unzulässige Inanspruchnahme von Straßenverkehrsflächen sind alle Verkehrsteilnehmer in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Die beschriebenen Auswirkungen sind so wesentlich, dass nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung der nicht genehmigten Veranstaltung verhindert werden muss.

Da kein verantwortlicher Veranstalter bekannt geworden ist, dem gegenüber das Verbot ausgesprochen werden könnte, ist die Allgemeinverfügung erforderlich. Sie richtet sich an alle anwesenden Personen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Belastung für Mensch und Umwelt zu unterbinden. Im Übrigen ist die Untersagung der Veranstaltung auch erforderlich, um im Ereignisfall die Feuerwehrzufahrten in dem Gewerbegebiet zu

gewährleisten. Das hätte eine Gefährdung hochwertiger Schutzgüter, wie Leib und Leben zur Folge.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Die geschilderten Störungen können nicht hingenommen werden. Es ist auch mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar, dass einzelne Personen durch Begehung von Ordnungswidrigkeiten die Rechte der Allgemeinheit zum eigenen Vorteil verletzen. Würde hiergegen nicht eingeschritten, würde dieses Verhalten zugleich einen Anreiz zur Missachtung der Rechtsordnung sowie eine unerträgliche Benachteiligung von gesetzestreuen Veranstaltern darstellen und zur Nachahmung anstiften. Bei vergleichbar motivierten Menschen würde der Eindruck hervorgerufen, dass derartige Flächen für eigene Zwecke beliebig in Anspruch genommen werden können.

Die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs ist geboten, da für den Fall, dass die Personen die nicht genehmigte Veranstaltung nicht freiwillig beenden, nur mit diesem Zwangsmittel diese Verfügung sofort vollzogen werden kann. Andere Zwangsmittel sind nicht geeignet, den angestrebten Zweck (die sofortige Beendigung der Veranstaltung) zu erreichen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

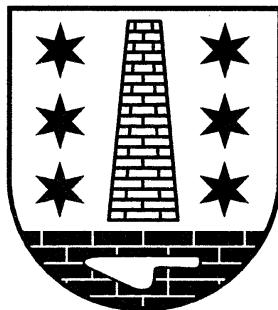
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bedla
Bürgermeister

**2.
Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna**



4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie § 31 Abs. 1 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Leuna hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 30. März 2010 (Amtsblatt des Landkreis Saalekreis Nr. 19/2010 vom 07. April 2010), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna vom 04. April 2022 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 15/2022 vom 04. April 2022) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leuna und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für im Zusammenhang damit veranlasste Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

3. Sofern für einzelne Leistungen eine gesetzliche Umsatzsteuerpflicht besteht, gelten die festgelegten Gebührensätze als Nettowerte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2.) Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

1. Stadtfriedhof Leuna

Nutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätte, einstellig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Reihengrabstätte (20 Jahre)	409,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €
5. Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	205,00 €
6. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
7. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen (20 Jahre)	691,00 €
8. Kindergrabstätte (10 Jahre)	77,00 €
9. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	153,00 €
10. Urnenkammer (20 Jahre)	1.800,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 4 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €
4. Urnenwiesenwahlgrab ohne Rahmen	34,55 €
5. Urnenwiesenwahlgrab mit Rahmen	34,55 €

- 3.) Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) erhält folgende geänderte Fassung:

8. Friedhof Ockendorf

Nutzungsgebühren

1. Wahlgrabstätte, einstellig (30 Jahre)	765,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig (30 Jahre)	1.425,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre)	256,00 €
4. Nutzung der Kirche als Trauerhalle	130,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer

1, 2 und 3 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 €

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit (maximal 20 Jahre) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 €
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 €

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 03. April 2023

gez. Michael Bedla (Siegel)
Bürgermeister

gez. Michael Bedla (Siegel)
Bürgermeister